

## Arbeitseinsätze für Kinder und Jugendliche? Jobben im Verein?

### Grundsätze:

- Mitglieder sind alle Vereinsangehörigen, gleichgültig, ob sie Vollmitglied mit Stimmrecht, passiv oder fördernd dem Verein angehören sowie Ehrenmitglieder und Minderjährige.
- Beiträge sind alle mitgliedschaftlichen Pflichten (§ 58,2 BGB) zur **Förderung des Vereinszweckes**, die ein Mitglied zu erfüllen hat. Sie bestehen aus Geldzahlungen, können aber auch Sachleistungen oder Leistung von Diensten sein.
- Jedes Mitglied kann verpflichtet werden, im Rahmen seiner Beitragspflichten, **Arbeitsleistungen für den Verein** zu erbringen. Dabei handelt es sich nicht um freiwillige Leistungen der Mitglieder oder Arbeiten, die für den Verein gegen Entgelt erbracht werden. Es handelt sich um mitgliedschaftliche Verpflichtungen, die ein Mitglied aufgrund seiner Mitgliedschaft im Verein erbringen muss! Es geht damit um Aufgaben oder Arbeiten, die dem freien Arbeitsmarkt nicht zugänglich sind, und es liegt kein Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis vor bzw. es besteht **keine Vertragsbeziehung** wie sonst zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

Generell gilt: Kinder (von 13 bis 15 Jahren) dürfen mit **Erlaubnis der Eltern** arbeiten, wenn die Tätigkeit körperlich nicht anstrengend ist und weder die Entwicklung, Gesundheit noch die schulische Leistung beeinträchtigt.

Für **Jugendliche (von 15 bis 18 Jahre)** gelten die gleichen Tätigkeitseinschränkungen:

**Außerdem müssen die Eltern die Tätigkeit in jedem Fall erlauben.**

Die Arbeitszeit ist ebenfalls unterschiedlich. **Kinder dürfen maximal zwei Stunden täglich** arbeiten, und das nicht von 18.00Uhr bis 08.00 Uhr.

**Jugendliche** dürfen höchstens acht Stunden arbeiten (40 Stunden pro Woche) und das nur zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr. Dies gilt nicht in der Schulzeit.

### Was bedeutet dies für den Verein, seine Beitragsordnung und eventuell für die Platz- und Spielordnung?

- Die Satzung muss einen eindeutigen Hinweis auf die **Vereinsordnungen** und deren grundsätzliche Inhalte und Verbindlichkeiten geben.
- Die schriftliche Eintrittserklärung als Bestandteil der Beitragsordnung muss die Beitragskonditionen benennen: Regelmäßige **Geldzahlungen**, den Hinweis zu erheblichen **Umlagen** und die **Leistung von Diensten** für den Verein (Arbeitsstunden).
- Die Beitrittserklärung muss bei **-Beschränkt Geschäftsfähigen** ( Kinder und Jugendliche von sieben bis 18 Jahren) - die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern) enthalten
- Die Beitrittserklärung muss differenziert, unter Berücksichtigung der **Schutzbestimmungen**, auf einen Arbeitseinsatz im Verein und dessen möglichen **Umfang** hinweisen.
- Die Platz- und Spielordnung muss den zeitlichen Umfang der Arbeitseinsätze festlegen und für Kinder und Jugendliche mögliche **Arbeitsfelder** benennen.

Die Homepage des Verbandes berücksichtigt in den Beiträgen Mustersatzung Verein, Musterabteilungsordnung, Platz- und Spielordnung sowie Beitragsordnung die o.g. genannten Hinweise.

### Verfasser:

Harald Klose  
Bezirk Lüneburg-Stade